

STATUTEN

der Musikgesellschaft

FANFARE KEHLEN A.s.b.l.

- Durch die Generalversammlung am 18.März 1989 angenommen.
 - Enregistré à Luxembourg, le 23 novembre 1992, vol.437, fol. 43, case 10.
 - (31020/999/42) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 2 décembre 1992.
-

Kapitel I.-

Benennung, Sitz und Zweck der Vereinigung.

- Art.1.- Die Vereinigung führt weiterhin den Namen "FANFARE KEHLEN", Vereinigung ohne Gewinnzweck.
- Art.2.- Der Sitz der Gesellschaft ist Kehlen.
- Art.3.- Die Gesellschaft hat zum Zwecke, bei ihren Mitgliedern die Liebe zur Geselligkeit zu heben und zu fördern, sowie zur Aufmunterung und Verschönerung des Dorflebens beizutragen, durch Pflege der Instrumentalmusik und des Schauspiels, durch gesellschaftliche Veranstaltungen und beliebige Beteiligung an weltlichen und religiösen Feierlichkeiten.

Kapitel II.-

Mitgliedschaft, Eintritt, Ausschluss, Beiträge.

- Art.4.- Die Gesellschaft besteht aus aktiven Mitgliedern, deren Mindestzahl sieben betragen muss und welche gleichstimmigberechtigt sind.
Sämtliche aktiven Mitglieder haben die Pflicht nach Kräften ehrlich und treu für die materiellen und moralischen Interessen der Gesellschaft einzutreten, das heisst: das Eigentum des Vereins zu schützen, den Versammlungen pünktlich beizuwohnen, sich an allen Ausgängen zu beteiligen, mit Rat und Tat der Gesellschaft beizustehen und durch tadellose Aufführung für den guten Ruf der "FANFARE KEHLEN" einzutreten.
- Art.5.- Um Mitglied zu werden muss man das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Art.6.- Zur Ergänzung der Mitgliederzahl werden durch den Vorstand jüngere Kandidaten zu den Proben und allen gesellschaftlichen Veranstaltungen zugelassen, ohne jedoch stimmberechtigt zu sein.
Sie tragen den Namen Schüler.
- Art.7.- Aussenstehenden Freunden der Gesellschaft welche dieselbe durch jährliche Beiträge unterstützen, werden durch den Vorstand die Titel "Ehrenmitglieder" verliehen.
- Art.8.- Die Höhe der Eintrittsgelder und der jährlichen Beiträge für die Mitglieder und Ehrenmitglieder wird durch den Vorstand bestimmt, darf jedoch fünfhundert Franken nicht übersteigen.
- Art.9.- Die Annahme als aktives Mitglied in die Gesellschaft erfolgt durch den Vorstand.
- Art.10.- Die Mitgliedschaft erlischt a) durch den Tod, b) durch freiwilligen Austritt, welcher nach Erfüllung aller Vereinspflichten schriftlich vor Jahresabschluss dem Vorstande einzureichen ist, c) durch Ausschluss in der Generalversammlung bei zwei Drittel Mehrheit. Der Ausschluss erfolgt gegen Mitglieder welche die Zahlung der Beiträge verweigern oder mehr als sechs Monate mit der Zahlung im Rückstande sind, ausserdem wegen Disziplinlosigkeit oder schwerem Verfehlen gegen die Satzungen und Reglemente des Vereins.
- Art.11.- Austretende oder ausgeschiedene Mitglieder, sowie Erben eines verstorbenen Mitgliedes haben keinerlei Anteil am Vereinsvermögen auch nicht an den persönlich benutzten Geräten, Instrumenten und Uniformen, welche auf erste schriftliche Aufforderung durch Einschreibebrief an ein Vorstandsmitglied abzugeben sind.

Kapitel III.- **Einlagen**

Art.12.- Die obenbezeichneten Gründer der neuen Vereinigung erklären in dieselbe einzubringen das Gesamtvermögen der alten Gesellschaft "FANFARE KEHLEN" bestehend in Vereinsfahne, Musikinstrumenten, Musikalien aller Art, Theaterbibliothek, Bühneneinrichtungen, Mobiliar und Vereinskasse laut Inventuraufnahme vom heutigenTage zusammen im Werte von sechzigtausend Franken.

Kapitel IV.- **Verwaltungsrat und Aufsichtsrat**

Art.13.- Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat von mindestens 5 und maximal 11 Mitgliedern geleitet, von denen wenigstens fünf aktive Musikanten sein müssen. Der Verwaltungsrat begreift einen Präsidenten, einen Schriftführer, einen Kassierer sowie die übrigen Beisitzenden.

Art.14.- Die gewählten Verwaltungsratsmitglieder verteilen die vorerwähnten Ämter unter sich. Es steht dem Verwaltungsrat jedoch frei einen Schriftführer und einen Kassierer zu bezeichnen, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrates ist. In diesem Falle können sie den Sitzungen des Verwaltungsrates beiwohnen, haben jedoch nur beratende Stimme.

Art.15.- Die Verwaltungsratsmitglieder werden in der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sollte eine Wahl die Zahl von 5 Musikanten nicht erreichen, werden soviele Nichtmusikanten als erforderlich durch aktive Musikanten die ihre Kandidatur gestellt haben ersetzt. Die erhaltene Stimmenzahl ist massgebend.
In Ermangelung von Kandidaten, bei Sterbefall, Austritt oder Mandatsverzicht kann der Vorstand während der Amtsperiode aktive oder nicht aktive Mitglieder durch Kooption in den Verwaltungsrat bestellen. Diese werden dann bei der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung als Vorstandsmitglieder definitiv bestätigt oder abgelehnt.

Art.16.- Alle Mitglieder welche das 18. Lebensjahr vollendet und noch nicht mehr als siebenundsechzig Jahre haben, können in den Verwaltungsrat gewählt werden. Die Kandidaturerklärungen sind im Voraus beim Präsidenten der Gesellschaft schriftlich einzureichen. Der Termin hierzu wird vom amtierenden Verwaltungsrat festgesetzt. Die Kandidaten müssen bei der Wahl zugegen sein, können aber durch triftige Gründe durch den amtierenden Verwaltungsrat hiervon entbunden werden. Falls nicht genügend schriftliche Kandidaturerklärungen vorliegen, so sind die angemeldeten Kandidaten als gewählt zu betrachten.

Art.17.- Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel. Jeder Wähler erhält einen mit dem Vereinsstempel versehenen Stimmzettel. Das Wahlbüro besteht aus fünf nicht zu wählenden Verwaltungsratsmitgliedern. Ist die Zahl nicht gegenwärtig, so ergänzt sich das Wahlbüro aus den ältesten Mitgliedern. Das Wahlbüro nennt aus seiner Mitte zwei Skrutatoren, welche die Zahl der Stimmen aufzeichnen. Bei der Wahl genügt die relative Mehrheit. Die Neugewählten übernehmen ihre Funktion sofort nach der Wahl.

Art.18.- Der Verwaltungsrat hat die weitgehensten Befugnisse für die Verwaltung der Gesellschaft. Er stellt die Tagesordnung auf, ruft die Versammlungen ein und führt deren Beschlüsse aus. Er verwaltet das Vereinsvermögen, kurz er ist bemüht um das Wohl der Gesellschaft.
Der Verwaltungsrat nimmt je nach Fähigkeit der Mitglieder die Verteilung derselben in die verschiedenen Instrumentenarten vor. Für die vorkommenden Unfälle übernimmt die Gesellschaft keine Verantwortung.
Der Präsident und der Vize-Präsident vertreten die Gesellschaft in allen gerichtlichen und aussergerichtlichen Geschäften, es sei denn dass der Vorstand ein oder zwei andere Mitglieder zu diesem Zwecke oder auch für einzelne Rechtsgeschäfte delegiere. Der Kassierer führt die Vereinskasse und das Kassenbuch unter Aufsicht des Verwaltungsrates, sorgt für den richtigen Eingang der Vereinsgelder, bezahlt die Passiva und stellt die Quittungen aus. Der Schriftführer führt
a) eine Liste der Mitglieder, Schüler und Gönner des Vereins, sowie die Präsenzliste der Versammlungen, b) das Beratungsregister über alle wichtigen Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung.

Art.19.- Der Verwaltungsrat tritt so oft zusammen wie es die Interessen der Gesellschaft verlangen. Die Zusammenkünfte finden statt auf Einladung des Präsidenten hin. Bei dessen Abwesenheit werden seine Befugnisse vom Vizepräsidenten oder im Falle der Abwesenheit beider, vom ältesten Mitglied ausgeübt. Die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern ist erforderlich um eine gültige Beratung vorzunehmen; zur Beschlussfassung bedarf es der Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art.20.- Alle drei Jahre wird durch den Verwaltungsrat ein Aufsichtsrat bestehend aus zwei Mitgliedern gewählt; dieser hat die Kasse sowie die Bücher zu revidieren. Der Bericht des Aufsichtsrates wird in der Generalversammlung vor der Ernennung des Vorstandes verlesen. Desgleichen der Voranschlag für das kommende Jahr.

Art.21.- Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates sind wiederwählbar.

Art.22.- Alle Funktionen der Vereinsmitglieder, des Kassierers und des Schriftführers werden ehrenamtlich ausgeübt.

Kapitel V.- **Generalversammlung**

Art.23.- Die ordentliche Generalversammlung findet vor dem ersten Mai eines jeden Jahres statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Verwaltungsrat einberufen werden, falls die Hälfte der Mitglieder dies verlangt.

Art.24.- Alle aktiven Mitglieder haben Zutritt zu der Generalversammlung. Die Einberufung mit Bekanntgabe der Tagesordnung geschieht schriftlich drei Tage voraus. Jeder Antrag der die Unterschriften von einem Zwanzigstel der grossjährigen Mitglieder trägt ist auf die Tagesordnung zu bringen.

Art.25.- Sämtliche Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden genommen und sind für alle Mitglieder bindend, auch für die Abwesenden. Sie werden durch den Schriftführer zu Protokoll gebracht, durch den Verwaltungsrat unterzeichnet und bei der nächsten Generalversammlung verlesen. Der Verwaltungsrat darf ausserdem den interessierten Mitgliedern wichtige Beschlüsse zustellen.

Art.26.- Für Abänderungen der Statuten, Ausschliessung eines Mitgliedes und der Auflösung des Vereins sind die durch Art. 8,12 , sowie 20 des Gesetzes vom 21. April 1928 vorgesehenen zwei Drittel Mehrheiten zu berücksichtigen.

Kapitel VI.- **Auflösung**

Art.27.- Die Haftpflicht für jedes Mitglied ist auf zweihundert Franken festgesetzt, welcher Beitrag bei Auflösung der Gesellschaft an die Kasse zu entrichten ist.

Art.28.- Im Falle der Auflösung wird das Vermögen durch die Generalversammlung der Gemeindeverwaltung von Kehlen, gegen Empfangsbescheinigung, worauf sämtliche Gegenstände näher bezeichnet und abgeschätzt sind zur Aufbewahrung anvertraut und wird es Ehrensache derselben sein dieselben gut aufzubewahren. In keinem Falle darf dasselbe veräussert oder verteilt werden.

Art.29.- Sollte jedoch später die in Artikel 4 bestimmte Anzahl aus gutgesitteten Einwohnern der Ortschaft sich wieder zum Zwecke einer Musikgesellschaft in obigem Sinne vereinigen, so darf die Gemeindeverwaltung denselben nach vorheriger sorgfältiger Prüfung das ihr anvertraute Vermögen übergeben unter der Verpflichtung den Verein unter seinem alten Titel und seinen Statuten fortzusetzen.

(Neuabfassung der Statuten und Speicherung auf Hard-Disc vom 1.April 1998)